Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen SachsenAnhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die beabsichtigte Änderung des Gewinnungsgeräts des Kiessandtagebaus Trabitz/Sachsendorf/Schwarz

Die SCHWENK Sand & Kies Nord GmbH & Co. KG legte mit Schreiben vom 09.09.2019 beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) eine Unterlage zur allgemeinen Vorprüfung für die beabsichtigte Änderung des bergrechtlich planfestgestellten Abbauvorhabens Kiessandtagebau Trabitz/Sachsendorf/Schwarz vor. Das LAGB führte hierzu die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 1 u. 4 UVPG i. V. m. § 7 UVPG für die beabsichtigte Umstellung der Gewinnungstechnik von Eimerkettenbagger auf Saugbagger mit nachgeschaltetem Schöpfrad innerhalb der Abbaufelder B1 und B2 für den

Kiessandtagebau Trabitz/Sachsendorf/Schwarz

durch. Hierbei wurde das geplante Vorhaben anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien einer Überprüfung unterzogen.

Inhaberin der Bewilligung "Trabitz/Sachsendorf/Schwarz", Berechtsams-Nr. II-B-f-231/92 zur Gewinnung des bergfreien Bodenschatzes "Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen" ist die Firma SCHWENK Sand & Kies Nord GmbH & Co. KG. Der Rahmenbetriebsplan wurde mit Entscheidung vom 06.07.1998 planfestgestellt und ist aktuell bis zum 31.12.2020 befristet.

Die SCHWENK Sand & Kies Nord GmbH & Co. KG betreibt auf Grundlage des o. g. Rahmenbetriebsplans den Kiessandtagebau Trabitz/Sachsendorf/Schwarz. Aus technischen, wirtschaftlichen und logistischen Gründen beabsichtigt die SCHWENK Sand & Kies Nord GmbH & Co. KG die Änderung der Gewinnungstechnik durch Einsatz eines Saugbaggers mit nachgeschaltetem Schöpfrad anstelle eines Eimerkettenbaggers innerhalb der Abbaufelder B1 und B2. Das Abbaufeld B2 ist bereits fast vollständig ausgekiest. Der weitere Rohstoffabbau soll im noch unverritzten Abbaufeld B1 mittels Saugbagger mit nachgeschaltetem Schöpfrad erfolgen.

Die Prüfung gemäß § 9 Abs. 1 u. 4 UVPG i. V. m. § 7 UVPG anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zur Feststellung der UVP-Pflicht bei Änderung UVP-pflichtiger Vorhaben ergab, dass die beabsichtigte Änderung der Gewinnungstechnik durch Austausch eines Eimerkettenbaggers gegen einen Saugbagger mit nachgeschaltetem Schöpfrad innerhalb der Abbaufelder B1 und B2 keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und keine wesentliche Änderung des ursprünglich bergrechtlich planfestgestellten bergbaulichen Vorhabens darstellt. Diese Feststellung ist von folgenden wesentlichen Gründen getragen: Eine Änderung der Gewinnungsfläche und der Aufbereitungstechnologie sowie der jährlichen Fördermengen und des Transportregimes sind mit der beabsichtigten Planänderung nicht vorgesehen. Zusätzliche Umweltbelastungen sind demnach nicht zu erwarten. Aus diesem Grund bedarf das geplante Änderungsvorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Da sie auf einer Vorprüfung beruht, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem

gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im LAGB, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten, Köthener Straße 38 in 06118 Halle/Saale als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des LAGB unter http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/ einsehbar.